

**Sechundsiebzigste Tagung**

Tagesordnungspunkt 57

Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 9. Dezember 2021**

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/76/419, Ziff. 8)]

76/83. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/123 vom 18. Dezember 2012 sowie auf ihre späteren Resolutionen über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen, namentlich Resolution 75/100 vom 10. Dezember 2020,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beitrag der regionalen und subregionalen Abkommen und die wichtige Rolle, die ihnen zukommen kann, soweit angemessen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung und der Sicherheitsrat am 27. April 2016 die sachlich identischen Resolutionen 70/262 und 2282 (2016) verabschiedet haben, ferner unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolutionen 72/276 und 2413 (2018) vom 26. April 2018 über Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens und in dieser Hinsicht in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die besonderen politischen Missionen auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung des Friedens als Ziel und als Prozess spielen, wenn sie über ein entsprechendes Mandat verfügen, sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 75/201 und 2558 (2020) vom 21. Dezember 2020 über die dritte Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen,



in Anerkennung der wichtigen Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, namentlich durch ihre Beiträge zu einem umfassenden Ansatz für die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens,

in Bekräftigung ihrer Resolution 75/1 vom 21. September 2020 über die Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen, in der sie dazu aufforderte, das diplomatische Instrumentarium, das die Charta bietet, darunter vorbeugende Diplomatie und Mediation, voll auszuschöpfen,

betonend, dass die Vereinten Nationen durch ihr Handeln die Konfliktpräventionsrolle der einzelstaatlichen Regierungen bei Bedarf unterstützen und ergänzen sollen,

unter Befürwortung eines verbesserten Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsatzpolitische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen, unter Nutzung der beratenden Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung, soweit angezeigt,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen¹, die sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

in dieser Hinsicht *anerkennend*, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten besonderen politischen Missionen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen, um die Stabilität und Kontinuität der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen,

betonend, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Vermittlung, Konfliktprävention, Konfliktbeilegung, Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verbessern müssen,

in der Erkenntnis, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen erheblich zugenommen haben, ebenso wie die Herausforderungen, vor denen sie stehen, darunter zuletzt die Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19),

unter Hervorhebung der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen, den Friedenssicherungseinsätzen und den Landteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

¹ A/66/340 und A/66/7/Add.21.

betonend, dass die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen und den betreffenden regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf verstärkt werden müssen, insbesondere durch die Nutzung fortbestehender strategischer Partnerschaften, um die Mechanismen für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten durch konkrete Maßnahmen zu stärken, und betonend, dass auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene personelle und institutionelle Kapazitäten auf- und ausgebaut werden müssen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bemühungen um die Verbesserung der breiten geografischen Vertretung, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des Fachwissens bei der Zusammensetzung aller besonderen politischen Missionen und in Anerkennung der Notwendigkeit, die gesamte Umweltbelastung durch die betreffenden besonderen politischen Missionen zu verringern und, soweit in einem Mandat vorgesehen, klimabezogene Risiken zu identifizieren,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und unter Betonung der Notwendigkeit der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und an allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über Jugend und Frieden und Sicherheit und in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen und mit der sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen können,

feststellend, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung und die Hauptabteilung Friedensmissionen des Sekretariats eine einzige regionale politisch-operative Struktur haben, die von den beiden Hauptabteilungen gemeinsam genutzt wird, im Einklang mit Resolution 72/262 C der Generalversammlung vom 5. Juli 2018,

betonend, dass die Vereinten Nationen dafür sorgen sollen, dass die Fähigkeit der besonderen politischen Missionen zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats im Rahmen eines koordinierteren Ansatzes gestärkt wird, und dazu beitragen sollen, eine stärkere Rechenschaftspflicht, Kohärenz und Wirksamkeit der besonderen politischen Missionen zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 75/100 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, und ersucht das Sekretariat, vor der Abhaltung dieses Dialogs mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um ihre breite und sinnvolle Beteiligung zu gewährleisten;

² A/76/198.

3. *achtet* den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;

4. *erkennt an*, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit des Sicherheitsrats und der Generalversammlung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, und legt in dieser Hinsicht dem Sicherheitsrat nahe, auch weiterhin regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen einzubeziehen, gemäß Resolution 70/262 der Generalversammlung und Resolution 2282 (2016) des Sicherheitsrats;

5. *legt* den besonderen politischen Missionen *nahe*, weiterhin inklusive Partnerschaften mit regionalen und subregionalen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern zu fördern, soweit dies angezeigt ist und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat steht, um multidimensionalen Herausforderungen für Frieden und Sicherheit zu begegnen, auch in Übergangsprozessen;

6. *fordert* die besonderen politischen Missionen *außerdem auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat eng mit den Landesteams der Vereinten Nationen sowie mit den maßgeblichen Partnern zusammenzuarbeiten, um Kohärenz und Abstimmung zu gewährleisten, so auch zur Unterstützung der Anstrengungen der Gastländer, umfassende Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen zeitnahen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution betreffend die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen um die Verbesserung des Fachwissens und der Wirksamkeit, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Geschlechterperspektive und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen sowie der Partizipation von Jugendlichen eingeht, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, detaillierte sachdienliche Informationen zu diesen Angelegenheiten in den Bericht aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den genannten Bericht Informationen über die Auswirkungen der Reformen auf die Durchführung der Mandate der besonderen politischen Missionen aufzunehmen, auch in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht;

9. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und den genannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

49. Plenarsitzung
9. Dezember 2021